

funden, da nicht nur in Staaten mit konsequent durchgeführter Gewaltenteilung die Auslegung der Gesetze ausschließlich Sache der Gerichte ist. So war es bis zur Schaffung des Staatsrates auch in der SBZ. In der SBZ hatte schon früher das Plenum des Obersten Gerichtes die Befugnis, im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte zu erlassen¹⁵ (-* Erl. 2 c [4 c] zu Art. 126). Diese Befugnis des Plenums des Obersten Gerichts ist nicht beseitigt worden, aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Auslegung durch den Staatsrat Vorrang hat. Ulbricht erklärte dazu am 4. 10. 1960 vor der Volkskammer¹⁶, daß der Staatsrat Berichte des Obersten Gerichts entgegenzunehmen habe und, soweit sich dazu die Notwendigkeit ergäbe, über die Gesetzesauslegung entscheide. Dem Plenum des Obersten Gerichts kommt also zunächst die Aufgabe zu, zu berichten. Es scheint so, als ob sich folgende Praxis herausbildet: Die authentische Interpretation ist allein Sache des Staatsrates. Das Oberste Gericht erläßt Richtlinien zur Durchführung der Beschlüsse des Staatsrates¹⁷.

Auch die Verfassung will der Staatsrat allgemeinverbindlich interpretieren, wie die Rede Ulbrichts vom 4. 10. 1960 gezeigt hat.

g) Mit der Befugnis, Beschlüsse mit Gesetzeskraft zu erlassen, tritt der Staatsrat auf dem Gebiet der Normsetzung in Konkurrenz mit dem Volk, mit der Volkskammer, dem Ministerrat, dem Präsidium des Ministerrates, den Mitgliedern des Präsidiums und des Ministerrats sowie gegebenenfalls den Leitern der Organe zentraler Verwaltungen (Näheres Erl. 1 zu Art. 81).

Die Befugnis des Staatsrates geht nicht so weit, daß er auch den Wortlaut der Verfassung ändern kann. Das schließt indessen nicht aus, daß er materielles Verfassungsrecht setzt, da er die gleichen Rechte, die die Volkskammer hat, beansprucht und die Volkskammer materielles Verfassungsrecht gesetzt hat ohne den Wortlaut der Verfassung zu ändern. (Wegen der Rechtswirksamkeit derartiger Normen → Erl. 7 b zur Präambel).

h) 1) Der wichtigste »grundsätzliche Beschluß zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes« ist die Erklärung des Verteidigungszustandes¹⁸. Es wird er-

15 § 68 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 756)

16 Neues Deutschland Nr. 215 vom 5. 10. 1959

17 So Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 12 vom 22. 4. 1961 über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentzug und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen (Neue Justiz, 1961, S. 289) zum Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 3)

18 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175)